



ABTENAUER GEMEINDEINFORMATION

INFORMATIONEN AUS DEM GEMEINDEAMT

Ausgabe November 15. November 2022

Museumsverein und
Abtenauer Strubbergschützen
- Ankündigung

Krippenbauverein Abtenau
- Krippenausstellung

Information des TVB Abtenau
- Langlaufgebühr
- Kunsteislaufplatz

Abtenauer Perchtenlauf
- Information

Anrainerpflichten im Winter
- Information

Liebe GemeindebürgerInnen!

Ich erlaube mir, Sie wieder über Verschiedenes in der Gemeinde zu informieren:

Museumsverein und Abtenauer Strubbergschützen - Ankündigung

Der Museumsverein und die Abtenauer Strubbergschützen laden am **Samstag, den 3. Dezember 2022 und am Sonntag, den 4. Dezember 2022** ab 16.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr zu einer "Abtenauer Weihnachtsroas" herzlich ein! Auf einem gemütlichen ca. 1 km langen Rundweg um das Heimatmuseum gibt es ein abwechslungsreiches Weihnachtliches Programm mit den verschiedensten kulturellen und bäuerlichen Stationen. Freier Eintritt!

Krippenbauverein Abtenau - Krippenausstellung

Am **Samstag, den 10. Dezember 2022** und am **Sonntag, den 11. Dezember 2022** jeweils von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr findet wieder die bereits traditionelle Krippenausstellung im **Pfarrzentrum in Abtenau** statt. Neben Krippen in den verschiedensten Stilrichtungen gibt es heuer eine alpenländische Krippe zu gewinnen. Lose können vom 04.12.2022 bis 06.12.2022 beim Kripperlweg im Heimatmuseum Arlerhof sowie bei der Krippenausstellung im Pfarrzentrum erworben werden. Auf zahlreichen Besuch freut sich der Krippenbauverein Abtenau.

Information des TVB Abtenau: Langlaufgebühr Winter 2022/23:

Auch dieses Jahr wird für die Loipenbenützung keine zwingende Loipengebühr eingehoben. Der Tourismusverband bittet jedoch um einen freiwilligen Beitrag vom Genuss-Langläufer über Sportunion-Langläufer bis hin zum Profi-Langläufer. Die Präparierung der Langlaufloipen ist mit hohen Kosten verbunden und wird sowohl für uns Einheimische als auch für unsere Gäste in hoher Qualität durchgeführt. Mittels Ihrer freiwilligen Unterstützung können heuer wieder alle Langlaufloipen täglich gespurt werden. Die Loipentarife sind: Saisonkarte Erw./Kind € 40,00/€ 30,00; Wochenkarte Erw./Kind € 20,00/€ 15,00; Tageskarte Erw./Kind € 8,00/€ 6,00; Die jeweiligen Karten sind im TVB Abtenau, Sport2000, Hotel Traunstein und Outdoor Unlimited, oder online auf abtenau-info.at erhältlich. An den Loipen-Startpunkten befinden sich wieder Geldkassen, an denen der Tagesbeitrag auch direkt entrichtet werden kann. Wir bedanken uns vorab für die zahlreichen freiwilligen Beiträge und wünschen eine unfallfreie Langlaufsaison 2022/2023.

Information des TVB Abtenau: Kunsteislaufplatz

Auch in der kommenden Wintersaison wird es wieder einen Eislaufplatz (15x20 m) in Form einer Kunsteisbahn, im Garten des Gemeindeamtes in Abtenau geben. Schlittschuhe können direkt vor Ort ausgeliehen werden. Zur Stärkung werden warme und kalte Getränke angeboten. Öffnungszeiten: Mittwoch bis Sonntag von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Eintrittspreise: Erw. € 5,00 / Kinder € 3,50, Gruppenpreise: Erw. € 4,10 / Kinder € 3,00. Saisonkarten: Erw. € 49,00 / Kinder € 39,00; sind ab sofort im TVB Abtenau erhältlich (bitte Passfoto mitnehmen). Das Eislaufen ist voraussichtlich ab dem 17. Dezember 2022 bis Anfang März 2023 möglich.

Abtenauer Perchtenlauf

Am **5. Jänner 2023 um 19:00 Uhr** veranstalten die Abtenauer Perchten den traditionellen Perchtenlauf in Abtenau. Neben Schiachperchten werden auch Figuren wie Hexen, Wurzelmänner, Waldmänner und -geister, sowie Bären, die Habergeiß, das Puppenweib, Vogelperchten, sowie die Frau Percht und weitere Gestalten zum Leben erweckt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, der Erlös wird für den Ankauf von neuen Figuren verwendet. Auf zahlreiche Besucher freuen sich die Abtenauer Perchten.

Anrainerpflichten im Winter

Die Marktgemeinde Abtenau möchte auf die Verpflichtung der Anrainer zur Schneeräumung, Streuung und auf die Kennzeichnung des Straßenverlaufes durch Schneepflöcke hinweisen.

Die Straßenerhalter von Privat- bzw. Interessentenstraßen (Obmänner der Weggenossenschaften bzw. Objekteigentümer) werden eindringlich gebeten, den **Straßenverlauf** der Privat- bzw. Genossenschaftsstraßen **mit Schneepflöcken** im ausreichenden Maße **zu kennzeichnen**. Insbesondere sollen auch unmittelbar neben der Straße aufgestellte Stromverteilerkästchen, Hydranten, usw. durch Schneepflöcke gekennzeichnet werden.

Auch sind in die Straßen einhängende Sträucher und Äste zu entfernen. Weiters ist zu sorgen, dass die Schneepflüge nicht durch Kanalschächte, Viehsperren, Straßeneinläufe usw. beschädigt werden können. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bankettbereich behindert die Schneeräumung und soll grundsätzlich unterlassen werden. Ist ein ordnungsgemäßes Befahren der Straße mit dem Schneeräumfahrzeug nicht gewährleistet, muss die Schneeräumung unterbleiben. Werden Fahrzeuge und Anlagen wegen der mangelhaften Kennzeichnung des Straßenverlaufes bei der Schneeräumung beschädigt, so kann die Haftung auf die Straßenerhalter übergehen. Nach § 10 des Salzburger Landesstraßengesetzes sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke verpflichtet, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees zu dulden. Andererseits ist es aber verboten, Schnee aus Privatzufahrten und Parkplätzen auf die öffentlichen Straßen zu räumen. Die Grundeigentümer werden ersucht, diese Anordnung ausnahmslos zu beachten. Werden Zäune und Einfriedungen durch die seitliche Schneeverdrängung beschädigt, besteht kein Haftungsanspruch des Grundeigentümers.

Die **Verpflichtung zur Schneeräumung und Streuung** ergibt sich aus § 1319a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Wenn durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch zu Schaden kommt oder eine Sache beschädigt wird, haftet der Halter eines Weges, d.h. im Regelfall der Grundeigentümer, sofern er oder seine Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Anrainerpflichten gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung (StVO):

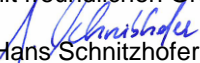
- (1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlichen genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.
 - (2) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteig gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.
 - (3) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.
 - (4) Zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.
- Für jene Verkehrsflächen, welche durch den Winterdienst der Marktgemeinde Abtenau geräumt werden, für die jedoch die Anrainer bzw. Grundeigentümer gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung, § 1319a ABGB bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen zur Räumung und Streuung verpflichtet sind, weist die Marktgemeinde Abtenau ausdrücklich darauf hin, dass
- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Marktgemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
 - die gesetzliche Verpflichtung, sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt.
 - eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 ABGB hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Bei Schneewächten oder Eisbildungen an Dächern stellt das Aufstellen von Warnschildern oder an die Hauswand gelehnte Latten nur eine Sofortmaßnahme dar, unabhängig davon ist der Hauseigentümer jedoch gemäß § 93 Abs. 2 StVO verpflichtet, das Dach zu reinigen und die Schneewächten sowie das Eis zu entfernen.

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass Anrainer ihren Schnee von Vorplätzen, Parkplätzen und Dächern auf die Gemeindestraßen räumen und so zu einer Verschärfung der angespannten Schneelage auf den Straßen beitragen. **Das Ablagern von Schnee auf Gemeindestraßen** ist gemäß § 92 StVO verboten. Wer trotzdem den Schnee von seinem privaten Bereich auf die Straße räumt, kann, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Der Eigentümer hat „**Straßenschnee**“ in **privaten Gärten** zu dulden, das besagt § 10 Salzburger Landesstraßengesetz: Die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund und die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben u. dgl. auf ihrem Besitz ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

Mit freundlichen Grüßen


(Hans Schnitzhofer, Bürgermeister)



Marktgemeinde Abtenau
Markt 1 | 5441 Abtenau
T. +43 (0) 6243 / 2214
gemeinde@abtenau.at
www.abtenau.at

Zugestellt durch Post.at | P.b.b. - an einen Haushalt
Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Marktgemeinde Abtenau
Für den Inhalt verantwortlich: Der Bürgermeister
Alle 5441 Abtenau | Marktgemeindeamt
Eigenverfältigung, Erscheinungsort Abtenau, Verlagspostamt 5441 Abtenau